

Gemeinde Lebusa

Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Lebusa

am Dienstag, den 28. Januar 2025,
in der Pension „Lärcheneck“ in der Gemeinde Lebusa OT Freileben

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 22:30 Uhr

Anwesend: Bürgermeister: Herr Marcus Klee (Ortsvorsteher Freileben)

Gemeindevertreter/-in:

OT Lebusa: Frau Barbara Köhler (Ortsvorsteherin), Herr Vinzenz Lorenz, Herr Marko Kaule

OT Freileben: Frau Gisela Polz, Frau Annett Zimmermann, Herr Andy Sebastian

OT Körba: Herr Marcel Umbreit (Ortsvorsteher)

Entschuldigt: Herr Daniel Thomas

Amt: Herr Polz, Frau Richter

Gäste: Herr Timon Gerken, Herr Jörg Zettl, Frau Franziska Bertram, Herr Axel Heiden, Herr Eckardt Schaar, Herr Ingo Dauven, Herr Jacobus van't Westeinde, Herr Marinus van't Westeinde, Herr Djure Lorenz, Herr Danny Schmidt, Herr Ingo Brockel

Protokollantin: Frau Richter

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Protokollkontrolle vom 26.11.2024
4. Einwohnerfragestunde
5. Beschlussfassung über den Verzicht zur Aufstellung des kommunalen Gesamtabchlusses ab dem Haushaltsjahr 2025
6. Beschluss über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Gemeinde Lebusa
7. Diskussion und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Lebusa
8. Inanspruchnahme der Verlängerung der Übergangsregelung der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) in Verbindung mit § 27 Abs. 22a UStG aufgrund der Festlegung im Jahressteuergesetz 2024 zur erneuten Verlängerung des Optionszeitraumes bis 31.12.2026
9. Abwägungsbeschluss zur Teileinziehung der Widmung von Wegen in der Gemeinde Lebusa auf 3,5 t gemäß § 8 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG)
10. Diskussion zur Anpassung der Redezeit im Rahmen der Einwohnerfragestunde in Verbindung mit der Änderung von § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Lebusa (HS)

11. Beschluss zur Durchführung des Vorhabens „Nachhaltige Bewässerung der Rasenplatzanlage im OT Freileben durch Nutzbarmachung des Grundwassers“
12. Beschluss zur Durchführung des Vorhabens „Wiederbelebung und Umstrukturierung eines naturnahen öffentlichen Spielplatzes im OT Lebusa“
13. Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses nach § 58 BbgKVerf zur Erteilung einer privatrechtlichen Erlaubnis zum Befahren der Verbindungsstrecke Naundorf-Lebusa im Rahmen der Durchführung einer Veranstaltung (Zufahrtserlaubnis)
14. Anträge und Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

15. Protokollkontrolle vom 26.11.2024
16. Informationen zu Bauanträgen
17. Vergabe von Bauleistungen zum Umbau der Heizanlage von Kegelbahn und Saal im OT Lebusa
18. Grundstücksangelegenheiten
 - Anpassungsbeschluss zur Beschluss-Nr. 22.-05./2024 vom 28.05.2024 hinsichtlich des Verkaufs einer Teilfläche des kommunalen Grundstücks in der Gemarkung Lebusa, Flur 3, Flurstück 134
 - Anpassungsbeschluss zur Beschluss-Nr. 67.-11./2024 vom 26.11.2024 hinsichtlich des Verkaufs einer Teilfläche des kommunalen Grundstücks in der Gemarkung Lebusa, Flur 3, Flurstück 134

Gefasste Beschlüsse:

- | | |
|--------------|--|
| 01.-01./2025 | Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses nach § 58 BbgKVerf zur Erteilung einer privatrechtlichen Erlaubnis zum Befahren der Verbindungsstrecke Naundorf-Lebusa im Rahmen der Durchführung einer Veranstaltung (Zufahrtserlaubnis) |
| 02.-01./2025 | über den Verzicht zur Aufstellung des kommunalen Gesamtabchlusses ab dem Haushaltsjahr 2025 |
| 03.-01./2025 | über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Gemeinde Lebusa |
| 04.-01./2025 | zur Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Lebusa |
| 05.-01./2025 | zur Inanspruchnahme der Verlängerung der Übergangsregelung der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) in Verbindung mit § 27 Abs. 22a UStG aufgrund der Festlegung im Jahressteuergesetz 2024 zur erneuten Verlängerung des Optionszeitraumes bis 31.12.2026 |
| 06.-01./2025 | Abwägungsbeschluss zur Teileinziehung der Widmung von Wegen in der Gemeinde Lebusa auf 3,5 t gemäß § 8 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) |
| 07.-01./2025 | zur Durchführung des Vorhabens „Nachhaltige Bewässerung der Rasenplatzanlage im OT Freileben durch Nutzbarmachung des Grundwassers“ |

- 08.-01./2025 zur Durchführung des Vorhabens „Wiederbelebung und Umstrukturierung eines naturnahen öffentlichen Spielplatzes im OT Lebusa“
- 09.-01./2025 Anpassungsbeschluss zur Beschluss-Nr. 22.-05./2024 vom 28.05.2024 hinsichtlich des Verkaufs einer Teilfläche des kommunalen Grundstücks in der Gemarkung Lebusa, Flur 3, Flurstück 134
- 10.-01./2025 Anpassungsbeschluss zur Beschluss-Nr. 67.-11./2024 vom 26.11.2024 hinsichtlich des Verkaufs einer Teilfläche des kommunalen Grundstücks in der Gemarkung Lebusa, Flur 3, Flurstück 134

TOP 1

Eröffnung und Begrüßung

Der Bürgermeister, Herr Klee, eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden.

TOP 2

Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäße Ladung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit werden festgestellt.

Aufgrund einer weiteren Beschlussvorlage (Nr. 8) im Nichtöffentlichen Teil, welche sich nach Unterzeichnung der Tagesordnung ergeben hat, wird beantragt den Tagesordnungspunkt 17 zu ändern in „Beschluss zur Durchführung zur Vergabe von Umbauarbeiten an der Heizung für den Saal und Kegelbahn in Lebusa“. Die Beschlussvorlage liegt den Gemeindevertretern als Tischvorlage vor. Alle folgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich dementsprechend um eine Stelle nach hinten.

Die Zuordnung der Beschlussvorlagen zu den Tagesordnungspunkten wird wie folgt vorgenommen:

TOP 5	Beschlussvorlage Nr. 1	TOP 11	Beschlussvorlage Nr. 6
TOP 6	Beschlussvorlage Nr. 2	TOP 12	Beschlussvorlage Nr. 7
TOP 7	Beschlussvorlage Nr. 3	TOP 17	Beschlussvorlage Nr. 8
TOP 8	Beschlussvorlage Nr. 4	TOP 18	Beschlussvorlage Nr. 9 und 10
TOP 9	Beschlussvorlage Nr. 5		

Die Gemeindevertreter stimmen der Anpassung einstimmig zu. Weitere Zusätze zur Tagesordnung gibt es nicht.

TOP 3

Protokollkontrolle vom 26.11.2024

Herr Klee berichtet, dass Herr Lorenz ein Schreiben mit Einwänden und Ergänzungen zum Protokoll der Sitzung vom 26.11.2024 eingereicht hat und bittet ihn um eine Stellungnahme. Herr Lorenz erläutert daraufhin den Inhalt seines Schreibens sowie seinen Wunsch nach Änderungen.

Frau Polz äußert deutliche Kritik daran, dass das Schreiben erneut auf privatem Wege per WhatsApp an die Gemeindevertreter übermittelt wurde, was einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen darstellt. Sie erinnert daran, dass diese Problematik bereits in der letzten Gemeindevertreterversammlung zur Sprache gekommen ist. Herr Polz zeigt sich verärgert darüber, dass Herr Lorenz gegenüber der Kommunalaufsicht behauptet hat, dass er das Protokoll per WhatsApp versandt hätte, obwohl dies nicht der Fall gewesen ist. Herr Lorenz weist diese Behauptung zurück.

Er beharrt darauf, dass jede von ihm vorgeschlagene Änderung einzeln zur Abstimmung gebracht wird und beruft sich dabei auf das Kommunalrecht. In der Folge ersucht Herr Klee die Gemeindevertreter um eine Entscheidung, ob sie dem vom Amt vorgelegten Protokoll zustimmen oder die von Herrn Lorenz eingebrachten Änderungen übernehmen möchten.

Nach erfolgter Abstimmung votieren sechs Gemeindevertreter für die Beibehaltung des ursprünglichen Protokolls, während zwei dagegen stimmen. Somit bleibt das Protokoll in der vom Amt vorgelegten Fassung bestehen.

TOP 4

Einwohnerfragestunde

Herr Klee eröffnet die Einwohnerfragestunde und informiert darüber, dass Fragen, die von Einwohnern im Rahmen der Einwohnerfragestunde gestellt werden, namentlich protokolliert und die Protokolle im Internet veröffentlicht werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Betroffenen sofort oder später widersprechen können.

Herr Schmidt berichtet über die gütliche Einigung bezüglich der Grundstücke in Lebusa für sein Projekt WOLE und bedankt sich bei Herrn Klee und Herrn Polz für ihre Unterstützung.

Er erkundigt sich, ob für die Zufahrt von der Körbaer Straße zur Hausnummer 85 die gleichen Bestimmungen wie für den Körbaer Weg gelten oder ob im Falle einer Entwidmung eine gesonderte Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung erforderlich ist. Herr Polz erläutert, dass es eines gesonderten Einziehungsverfahrens bedürfe.

Zum Thema Funkturm erklärt Herr Schmidt, dass er bereits mehrere Standortvarianten vorgeschlagen hat. Mögliche Standorte sind dabei der Sandberg oder die Schweinezucht. Herr Polz erläutert, dass die Telekom eine Gemeindefläche bevorzugt und weist darauf hin, dass die Telekom ihre Planungen auf Basis einer Rasterplanung für Gemeindeflächen vornimmt.

Herr Gerken stellt sich den Anwesenden vor und erläutert seinen Antrag bezüglich des Grundstücks in Körba. In einem vorab versendeten Schreiben wurden die Gemeindevertreter gebeten, seinen Antrag zu überdenken. Die Begründung seines Antrags liegt darin, dass Herr Gerken und Frau Zettl zusätzliche Flächen erwerben möchten, um dort Streuobstwiesen und Blühwiesen anzulegen. Diese Maßnahmen dienen sowohl der ökologischen Aufwertung als auch der Förderung der Artenvielfalt. Nachdem Herr Gerken seine Pläne vorgestellt hat, erkundigt er sich, ob seitens der Gemeindevertreter Fragen zu seinem Antrag bestehen. Es werden jedoch keine Fragen gestellt.

Herr Heiden erkundigt sich, ob der Schotter, der für den Knippelsdorfer Weg in Körba verwendet werden soll, belastet ist. Herr Klee verneint dies und erklärt, dass ein entsprechendes Zertifikat vorliegt. Zudem weist Herr Heiden darauf hin, dass Anwohner Bedenken geäußert haben, dass das Wasser auf die angrenzenden Grundstücke abfließen könnte. Er schlägt daher vor, den Schotter so einzubauen, dass dies verhindert wird. Herr Polz ergänzt, dass es eine Ausschreibung gab und erläutert, dass laut der ausführenden Firma der Grobschlag unten eingebaut wird und der Weg mit einem Fertiger hergestellt wird.

Herr Marinus van't Westeinde erkundigt sich, wer die Ausgleichspflanzung im Schliebener Weg vorgenommen hat, da große Fahrzeuge dort nicht mehr problemlos passieren können. Herr Polz antwortet, dass an dieser Stelle schon immer Obstbäume standen und die Allee nun wiederhergestellt wird. Er bittet darum, vorsichtig zu fahren.

Herr Marinus van't Westeinde spricht zudem den Ausbau des Radwegs zwischen Striesa und Freileben an. Herr Polz erklärt, dass das Amt Schlieben den Weg für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung freigeben wollte, dies jedoch vom Straßenverkehrsamt abgelehnt wurde, da es sich um einen reinen Radweg handelt.

Herr Zettl macht auf den besorgniserregenden Zustand der Kreisstraße in Körba aufmerksam, da sich Betonbrocken lösen und somit eine erhebliche Gefahr für Fahrzeuge und Fußgänger darstellen. Er erkundigt sich, ob Maßnahmen ergriffen werden können und ob die Gemeinde eine offizielle Beschwerde beim Landkreis einreichen kann. Herr Polz entgegnet, dass Herr Zettl selbst eine Beschwerde einreichen könne und das Amt Schlieben diesen Schritt parallel ebenfalls veranlassen werde.

Frau Köhler bringt die Straßenbeleuchtung am Teich in Lebusa zur Sprache und bemängelt, dass eine umgefallene Lampe bislang nicht ersetzt wurde. Zudem funktioniere eine weitere Lampe nur unregelmäßig, was insbesondere in den frühen Morgenstunden, wenn die Schulkinder zur Bushaltestelle gehen, zu einer erheblichen Dunkelheit führe. Herr Polz erläutert, dass es sich bei den betroffenen Lampen um sogenannte alte Radeberger Modelle handelt, für die leider keine Ersatzteile mehr verfügbar sind. Die Wartungsarbeiten wurden bislang stets von der Firma Elektro Richter ausgeführt.

Herr Schmidt bemängelt den schlechten Zustand der Landesstraße (Dorfstraße bzw. Herzberger Straße). Der Straßenrand bricht zunehmend ab, was die Straße in einem unzureichenden Zustand hinterlässt. Zudem ist auch die Straßenbeleuchtung mangelhaft, was besonders gefährlich für die Anwohner ist, da viele Autofahrer zu schnell fahren. Auch findet er, dass die Beleuchtung an den Bushaltestellen unzureichend ist, was die Sicherheit der Kinder gefährdet. Außerdem weist Herr Schmidt darauf hin, dass die Landesstraße (Postkurve) schon seit Ewigkeiten von starken Unebenheiten geprägt wird. Herr Klee antwortet, dass die Probleme bereits beim Straßenbauamt angesprochen wurden, die Instandsetzung jedoch abgelehnt wurde.

Herr Schmidt schlägt daraufhin vor, beidseitig der Landesstraße eine Geschwindigkeitsanzeigetafel aufzustellen und erklärt sich bereit, die Kosten dafür zu übernehmen. Herr Polz antwortet, dass dieser Vorschlag geprüft werde.

Zudem weist Herr Schmidt darauf hin, dass vor der Schule in Hohenbucko häufig zu schnell gefahren wird. Daher regt er an, eine große „50“ auf die Fahrbahn aufzubringen, um die Verkehrsteilnehmer daran zu erinnern, dass sich dort eine Schule befindet und die Geschwindigkeit entsprechend anzupassen.

Herr Polz teilt mit, dass für die Kreisstraße in Körba eine verkehrsrechtliche Anordnung seitens des Landkreises Elbe-Elster (Straßenverkehrsamt) vorliegt. Diese sieht vor, dass jährlich im Zeitraum vom 01. April bis zum 31. Oktober eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h durch entsprechende Beschilderung angeordnet wird. Außerhalb dieses Zeitraums gilt die reguläre Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h.

Herr Lorenz äußert seine Besorgnis darüber, dass viele Verkehrsteilnehmer generell zu schnell unterwegs sind. In diesem Zusammenhang macht er auch Herrn Kaule darauf aufmerksam, dass auch er häufig zu schnell fahren würde.

Zudem bittet Herr Lorenz Herrn Polz nachzurecherchieren, weshalb seinerseits der Gemeinde angeblich Fördermittel in Höhe von 400.000 Euro entgangen sein sollen und möchte erfahren, was er möglicherweise falsch gemacht habe. Herr Polz zeigt sich verärgert über die Aussagen und ständigen Behauptungen von Herrn Lorenz sowie über die bereits mehrfach gegen ihn erstatteten Strafanzei-

gen, unter anderem wegen Verleumdung. Er betont, dass er weder die Zeit noch die Verpflichtung habe, entsprechende Nachforschungen anzustellen und lehnt die Bitte von Herrn Lorenz entschieden ab.

Herr Lorenz stellt eine weitere Frage an Herrn Polz bezüglich der Jagdgemeinschaft Polz und einem angeblichen Verstoß gegen das Jagdgesetz, insbesondere in Bezug auf das Verbot der Nutzung von Straßen und die entsprechende Rechtsgrundlage. Herr Polz erklärt, dass es sich um eine mündliche Anordnung gehandelt hat, weil Herr Lorenz durch sachfremde Nutzung den Weg am Kirchhof in Lebusa systematisch zerstört hat. Die Maßnahme sei aufgrund von Beschwerden von Bürgern ergriffen worden und die rechtliche Grundlage hierfür sei das Brandenburgische Straßengesetz.

Es folgt eine lebhafte Diskussion, in deren Verlauf Herr Klee schließlich die Einwohnerfragestunde beendet.

TOP 5

Beschlussfassung über den Verzicht zur Aufstellung des kommunalen Gesamtabchlusses ab dem Haushaltsjahr 2025

Beschlussvorlage 1

Herr Polz weist formell auf einen Mangel im Sachverhalt hin. Konkret kritisiert er die doppelte Verwendung des Wortes „die“ in Absatz 2, Zeile 3 und bittet um eine entsprechende Korrektur. Anschließend erläutert er umfassend die Hintergründe des Sachverhalts. Mit dem Kommunalrechtsmodernisierungsgesetz vom 05.03.2024 wurden die Kommunalverfassung und das Haushaltsrecht umfassend überarbeitet. Die neuen haushaltsrechtlichen Vorschriften gelten ab 01.01.2025. Nach § 81 BbgKVerf (neue Fassung) besteht für die Gemeinde Lebusa ab 2025 die Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses. Dies war bisher freiwillig (§ 142 Abs. 7 BbgKVerf). Allerdings kann die Gemeindevertretung per Mehrheitsbeschluss auf die Aufstellung verzichten oder eigene Vorgaben zu Art und Umfang festlegen (§ 81 Abs. 9 BbgKVerf). Jahresabschlüsse von geringer Bedeutung müssen nicht in die Konsolidierung einbezogen werden (§ 81 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf). Eine Beschlussfassung hierzu muss im Haushaltsjahr 2025 erfolgen – Vorratsbeschlüsse aus dem Vorjahr sind unzulässig. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, den Verzicht auf den Gesamtabschluss auf drei Jahre zu befristen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt den Verzicht zur Aufstellung des kommunalen Gesamtabchlusses ab dem Haushaltsjahr 2025 und für die folgenden zwei Haushaltsjahre.

Beschluss-Nr.: 02.-01./2025

8 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Stimmenthaltungen

TOP 6

Beschluss über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Gemeinde Lebusa

Beschlussvorlage 2

Herr Polz erläutert den Sachverhalt und geht dabei insbesondere auf die Unterschiede zwischen der Grundsteuer A und der Grundsteuer B ein. Die Grundsteuer A betrifft land- und forstwirtschaftliche Flächen, während die Grundsteuer B alle anderen Grundstücke umfasst, die nicht als land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden – also in der Regel Bauten, unbebaute Grundstücke und Wohnflächen. Er weist darauf hin, dass die Hebesätze für diese Steuern bis spätestens zum 30. Juni beschlossen werden müssen, da sie ab dem 1. Januar des Beschlussjahres in Kraft treten.

Herr Lorenz äußert Bedenken und schlägt vor, die Hebesätze vorerst nicht festzusetzen, da die Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe noch unklar sind. Die Gemeindevertreter führen eine ausführliche Diskussion zu diesem Thema.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer der Gemeinde Lebusa (Hebesatzsatzung) ab dem 01.01.2025.

Beschluss-Nr.: 03.-01.2025

6 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltungen

TOP 7

Diskussion und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Lebusa

Beschlussvorlage 3

Den Gemeindevertretern liegt der Haushaltsplan 2025 sowie die Investitions- und Maßnahmen Übersicht für die Jahre 2025 - 2028 vor.

Herr Polz gibt umfassende Informationen anhand einer Handreichung.

Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage beigefügte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025.

Beschluss-Nr.: 04.-01.2025

8 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltungen

TOP 8

Inanspruchnahme der Verlängerung der Übergangsregelung der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) in Verbindung mit § 27 Abs. 22a UStG aufgrund der Festlegung im Jahressteuergesetz 2024 zur erneuten Verlängerung des Optionszeitraumes bis 31.12.2026

Beschlussvorlage 4

Herr Polz erläutert den Sachverhalt. Die Reform der Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechts (§ 2b UStG) gilt seit 01.01.2017 und stellt diese umsatzsteuerlich Unternehmen gleich – außer bei Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt.

Das Jahressteuergesetz 2024 verlängert die Übergangsregelung bis 31.12.2026, da weiterhin Unklarheiten bestehen. Die Umsetzung von § 2b UStG würde zu erhöhtem Arbeitsaufwand in den Fachbereichen und der Buchhaltung führen, während die finanziellen Vorteile gering sind. Die Verwaltung spricht sich daher für die weitere Anwendung der alten Rechtslage aus.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Inanspruchnahme der Verlängerung der Übergangsregelung der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) in Verbindung mit § 27 Abs. 22a UStG aufgrund der Festlegung im Jahressteuergesetz 2024 zur erneuten Verlängerung des Optionszeitraumes bis 31.12.2026.

Beschluss-Nr.: 05.-01./2025

8 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltungen

TOP 9

Abwägungsbeschluss zur Teileinziehung der Widmung von Wegen in der Gemeinde Lebusa auf 3,5 t gemäß § 8 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG)

Beschlussvorlage 5

Herr Klee erläutert den Sachverhalt. Die Gemeindevertretung Lebusa hat am 03.09.2024 die Durchführung eines Wegeteileinziehungsverfahrens für die Wege Nr. 1–4, 6 und 7 beschlossen. Die Einziehungsabsicht wurde am 18.09.2024 im Amtsblatt veröffentlicht, die öffentliche Auslegung fand vom 19.09.2024 bis 19.12.2024 statt.

Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wird festgestellt, dass die Einschränkungen für Land- und Forstwirtschaft angesichts drohender Vermögensschäden für die Gemeinde angemessen sind. Die Bewirtschaftung angrenzender Flächen bleibt mit einer Sondergenehmigung möglich. Die Nutzungsbeschränkung für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr bei den Flurstücken 16 und 17 (Flur 7, Gemarkung Freileben) beträgt bis zu 3,5 t.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa hat die während der öffentlichen Auslegung (gemäß § 8 Abs. 3 BbgStrG) zur Teileinziehungsabsicht öffentlicher Wege eingegangenen Stellungnahmen geprüft und beschließt den Abwägungsvorschlag gemäß Anlage.

Beschluss-Nr.: 06.-01./2025

6 Ja-Stimmen

1 Nein-Stimmen

1 Stimmenthaltungen

TOP 10

Diskussion zur Anpassung der Redezeit im Rahmen der Einwohnerfragestunde in Verbindung mit der Änderung von § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Lebusa (HS)

Herr Umbreit reichte einen Beschlussvorschlag beim Amt Schlieben für die Gemeinde Lebusa ein, um die Redezeit für Bürger in den Sitzungen (Einwohnerfragestunde) von derzeit 3 Minuten auf 5 Minuten zu verlängern.

Herr Polz weist darauf hin, dass eine derartige Änderung nicht ohne weiteres beschlossen werden kann, da die Redezeit in der Hauptsatzung der Gemeinde verbindlich festgeschrieben ist. Diese stellt gewissermaßen das „Gesetz der Gemeinde“ dar, weshalb eine formelle Änderung der Hauptsatzung erforderlich ist. In diesem Kontext wird die Vorbereitung eines Entwurfs für eine überarbeitete Hauptsatzung angekündigt. Die Anwesenden werden zugleich dazu aufgefordert, Vorschläge zu unterbreiten, welche Zeiten für die Einwohnerfragestunde in der neuen Hauptsatzung festgelegt werden sollen.

Herr Lorenz, der auf die Bürgerbeteiligung in der Kommunalverfassung hinweist, beschwert sich über die derzeit zu kurze Redezeit und fordert mehr Beteiligung. Er verweist darauf, dass in der Kommunalverfassung das Recht der Bürger auf Beteiligung festgeschrieben sei, und kritisiert die Gesamtplanung der Sitzungen von Herrn Polz und Herrn Klee. Er erklärt, dass er auch 5 Minuten für die Redezeit für sinnvoll hält.

Die Gemeindevertreter erheben mehrheitlich keine Einwände gegen den eingereichten Vorschlag von Herrn Umbreit, die Einwohnerfragestunde auf maximal 30 Minuten festzulegen und die Redezeit der Bürger von 3 auf 5 Minuten zu erhöhen.

Herr Umbreit bemängelt, dass teilweise zu viele Beschlüsse erst eine Woche vor der Sitzung versandt werden und es aufgrund der Vielzahl an Themen schwierig sei, sich ausreichend einzulesen. Herr Polz informiert, dass ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden kann, um Themen vor der Beschlussfassung zu vertagen, wenn sie als nicht entscheidungsreif erachtet werden. Es ist jedoch sinnvoller Dinge, die noch innerhalb der Ladungsfrist im Amt eingehen in die Sitzung aufzunehmen, anstatt diese bereits von Amts wegen zu vertagen.

TOP 11

Beschluss zur Durchführung des Vorhabens „Nachhaltige Bewässerung der Rasenplatzanlage im OT Freileben durch Nutzbarmachung des Grundwassers“

Beschlussvorlage 6

Herr Klee erläutert den Sachverhalt. Die Rasenplatzanlage im Ortsteil Freileben wird von verschiedenen Vereinen genutzt, hat jedoch ein Problem mit der Bewässerung, da kostbares Trinkwasser aus dem örtlichen Netz verwendet wird. Dies ist kostspielig und nicht nachhaltig. Ziel des Projekts ist die Schaffung einer ökologischen und kostengünstigen Bewässerungslösung durch einen leistungsfähigen Tiefbrunnen. Das Amt Schlieben wird mit der Beantragung von Fördermitteln im Rahmen des LEADER-Programms und der Durchführung der baulichen Maßnahmen für das Projekt "Nachhaltige Bewässerung der Rasenplatzanlage im Ortsteil Freileben" beauftragt.

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa beschließen in Ihrer Sitzung am 28.01.2025 die Durchführung der Maßnahme „Nachhaltige Bewässerung der Rasenplatzanlage im OT Freileben durch Nutzbarmachung des Grundwassers“ im Rahmen des Förderprogrammes „LEADER“.

Beschluss-Nr.: 07.-01./2025

8 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltungen

TOP 12

Beschluss zur Durchführung des Vorhabens „Wiederbelebung und Umstrukturierung eines naturnahen öffentlichen Spielplatzes im OT Lebusa“

Beschlussvorlage 7

Herr Klee erläutert den Sachverhalt. Die Maßnahme "Errichtung eines naturnahen öffentlichen Spielplatzes im Ortsteil Lebusa" richtet sich an Kinder und Jugendliche aus Lebusa und den umliegenden Ortschaften. Durch die Nähe zur Kindertagesstätte "Kinderland am Park" soll der Spielplatz als generationsübergreifender sozialer Treffpunkt dienen. Das Amt Schlieben wird mit der Beantragung von Fördermitteln aus dem LEADER-Programm und der Durchführung der baulichen Maßnahmen für das Projekt "Wiederbelebung und Neugestaltung des Spielplatzes" beauftragt.

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa beschließen in Ihrer Sitzung am 28.01.2025 die Durchführung der Maßnahme „Wiederbelebung und Neugestaltung eines naturnahen, öffentlichen Spielplatzes“ im Rahmen des Förderprogrammes „LEADER“.

Beschluss-Nr.: 08.-01./2025

8 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltungen

TOP 13

Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses nach § 58 BbgKVerf zur Erteilung einer privatrechtlichen Erlaubnis zum Befahren der Verbindungsstrecke Naundorf-Lebusa im Rahmen der Durchführung einer Veranstaltung (Zufahrtserlaubnis)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss nach § 58 BbgKVerf zur Erteilung einer privatrechtlichen Erlaubnis zum Befahren der Verbindungsstrecke Naundorf-Lebusa im Rahmen der Durchführung einer Veranstaltung (Zufahrtserlaubnis).

Vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeinde Fichtwald, wird das Amt Schlieben beauftragt, die Zufahrtserlaubnis mit folgendem Wortlaut auszufertigen:

Entsprechend Ihrem Antrag vom 06.01.2025 erteilen die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald und Lebusa als Eigentümer die Erlaubnis zur Befahrung der nachfolgenden (teilweise) nichtöffentlich gewidmeten Wegeflurstücke auf der Verbindungsstrecke Naundorf-Lebusa.

Die Zufahrtserlaubnis wird unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Zufahrtserlaubnis gilt ausschließlich für die Durchführung und Vorbereitung der Veranstaltung „Winterstimmung Waidmannsruh“ am 25.01.2025.
2. Die Hin- und Rückfahrt des Shuttle-Verkehrs erfolgt aus Norden, über den Ortsteil Lebusa
- Flurstücke 97 und 104, Flur 3, Gemarkung Lebusa
- Flurstück 27, Flur 6, Gemarkung Freileben (teilw. bis an Waldschule Waidmannsruh heran)
Als Wendemöglichkeit dient die örtliche Umfahrung (um die Kastanie).
3. Die Zufahrt für den Individualverkehr erfolgt aus Südosten, über den Ortsteil Naundorf
- Flurstück 69, Flur 6, Gemarkung Naundorf
- Flurstück 81, Flur 2, Gemarkung Naundorf
- Flurstück 17, Flur 7, Gemarkung Freileben
- Flurstück 33, Flur 6, Gemarkung Freileben (teilw. bis an Waldschule Waidmannsruh heran)
Park- und Wendemöglichkeiten sind auf dem Gelände der Waldschule Waidmannsruh vorzusehen. Das Parken auf der Fahrbahn/ dem Wegkörper einschließlich des Bankettbereiches wird untersagt.
4. Seitens des Veranstalters ist sicherzustellen, dass Feuerwehr und Rettungsdienst jederzeit ungehindert sowohl auf der Verbindungsstrecke Naundorf-Lebusa als auch dem Gelände der Waldschule Waidmannsruh agieren können.
5. Diese Erlaubnis ergeht unbeschadet weiterer Zustimmungen, Genehmigungen und der Erfüllung sonstiger Rahmenbedingungen.
6. Die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald und Lebusa übernehmen keine Haftung und keine Gewähr für die Durchführung des Winterdienstes im Zusammenhang mit der Erteilung der Zufahrtserlaubnis.
7. Die Zufahrtserlaubnis gilt nicht für die Befahrung der Waldbrandschutzwege: Zubringer aus Richtung OT Hohenbucko, Zubringer aus Richtung Berga und Zubringer aus Richtung Striesa.

Beschluss-Nr.: 01.-01./2025

8 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Stimmenthaltungen

TOP 14

Anträge und Verschiedenes

Herr Polz informiert, dass die Pumpe am Körbaer Teich noch bis zum 31.01.2025 in Betrieb bleibt.

Die Gemeindevertreter diskutieren die Situation und einigen sich einstimmig darauf, dass noch bis Mitte Februar weiter gepumpt werden soll.

Herr Lorenz berichtet über die wesentlichen Inhalte der letzten HWAZ- Sitzung.

Anschließend spricht Herr Lorenz erneut das Thema Ausgleichs- und Ersatzpflanzung an, insbesondere im Zusammenhang mit dem „Schwengel Recht“. Er äußert den Wunsch, dass bei der Bepflanzung die betroffenen Anwohner in den Entscheidungsprozess einbezogen werden sollten.

Herr Klee berichtet über die wichtigsten Themen aus der letzten Amtsausschusssitzung und informiert, dass Frau Kessel zur neuen Gleichstellungsbeauftragten ernannt wurde.

Frau Köhler hat von Frau Fischer die Information erhalten, dass der Strauch am Schliebener Weg nun doch nicht entfernt werden soll. Ursprünglich war geplant, dass Herr van't Westeinde den Strauch entfernt, da die Sicht auf dieser Stelle mit dem PKW eingeschränkt ist. Als alternative Lösung wird nun in Erwägung gezogen, den Strauch zurückzuschneiden.

Nichtöffentlicher Teil

...

Klee
Bürgermeister

Polz
Amtsdirektor